Entwurf vom 03.06.2009

Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBI S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

Im Stadtgebiet Fürth ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten

- a) in der Pegnitz, Regnitz, Rednitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf,
- b) in der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen

und

c) im Waldmannsweiher

zu baden sowie Eisflächen auf diesen Gewässern zu betreten und zu befahren.

§ 2

Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten in § 1 dieser Verordnung in den dort genannten Gewässern badet oder Eisflächen auf diesen Gewässern betritt oder befährt.

§ 3

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie Betreten und Befahren von Eisflächen vom 13.10.1989 außer Kraft.